B 1179

STADT REGENSBURG

Amtsblatt

Nummer 2
82. Jahrgang
Montag, 5. Januar 2026

Bekanntmachung
der Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats und die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters in der Stadt Regensburg am Sonntag, 8. März 2026

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses findet statt am

Dienstag, 20. Januar 2026 um 11 Uhr im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 0.004 (barrierefrei).

Der Stadtwahlausschuss beschließt in der Sitzung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge (Art. 32 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG).

Der Stadtwahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nicht-öffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollten Einwendungen gegen eventuelle Ungültigerklärungen von Wahlvorschlägen erhoben werden, wird in einer weiteren Sitzung erneut über die Gültigkeit dieser Wahlvorschläge Beschluss gefasst (Art. 32 Abs. 3 Satz 3 GLKrWG).

Sofern nötig, findet die weitere Sitzung des Stadtwahlausschusses statt am

Dienstag, 27. Januar 2026 um 11 Uhr im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 0.004 (barrierefrei).

Regensburg, 15. Dezember 2025

Dr. Boeckh
Stadtwahlleiter

Bekanntmachung

88. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Energieareal Regensburg Ost

Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 07.01.2026 bis einschließlich 06.02.2026

Am 16.12.2025 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, den Entwurf zur 88 Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Energieareal Regensburg Ost zusammen mit der Begründung einschließlich Umweltbericht im Internet zu veröffentlichen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Veröffentlichung der Unterlagen findet in der Zeit **vom 07.01.2026 bis einschließlich 06.02.2026** unter www.regensburg.de/beteiligung-am-verfahren statt.

Zusätzlich wird eine öffentliche Auslegung bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer Nr. 2.26, von Montag bis Mittwoch von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr ermöglicht.
Bitte beachten Sie, dass sich dieser Raum im Bürger- und Verwaltungszentrum, D.-Martin-Luther-Str. 3 (Treppenhaus E) befindet.

Ansprechpartner
Herr Rötzer
Telefon: (0941) 507-5619
Fax: (0941) 507-4619
Email: roetzer.thomas@regensburg.de

Während dieser Frist können Stellungnahmen – in elektronischer Form – übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereiches erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet nördlich der Kremser Straße, östlich des Gewerbe- und Industriegebietes Siemensstraße und

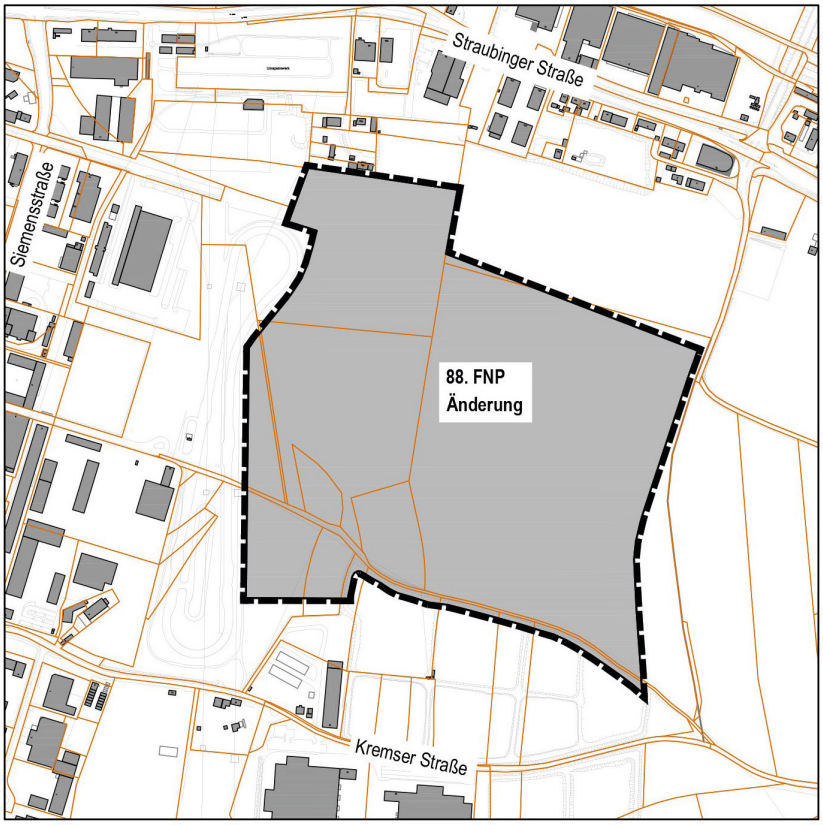

südlich der Straubinger Straße im Stadtbezirk Ostenviertel und ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan sowie den veröffentlichten Unterlagen zu ersehen.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus:

Es sind neben dem Umweltbericht folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch, insbesondere
– Immissionsschutztechnische Untersuchung (Blendgutachten)

Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere
– speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Informationen zum Schutzgut Boden, insbesondere
– Probebelastungen mit Aussagen zur Hydrogeologie und Grundwasserständen

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts bei Umweltverbänden:
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener

Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regensburg, 22.12.2025

STADT REGENSBURG

Dr. Astrid Freudenstein
Bürgermeisterin

Verlängerung der Frist zur Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Obermünsterviertel“

In seiner Sitzung am 18.12.2025 hat der Rat der Stadt Regensburg folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Stadt Regensburg beschließt die Verlängerung der Sanierungsfrist für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Obermünsterviertel“ bis zum 31.12.2033.

3. Der Beschluss zur Verlängerung der Sanierungsfrist für das Sanierungsgebiet „Obermünsterviertel“ ist ortsüblich bekannt zu machen.

4. Eine Beschlussnachverfolgung findet nicht statt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Die Beschlussvorlage ist in voller Länge unter https://srv19.regensburg.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=22130 einsehbar.

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 290 „Energieareal Regensburg Ost“

Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 07.01.2026 bis einschließlich 06.02.2026

Am 16.12.2025 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 290 „Energieareal Regensburg Ost“ zusammen mit der Begründung einschließlich Umweltbericht im Internet zu veröffentlichen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Veröffentlichung der Unterlagen findet in der Zeit **vom 07.01.2026 bis einschließlich 06.02.2026** unter www.regensburg.de/beteiligung-bebauungsplan-flaechennutzungsplan statt.

Zusätzlich wird eine öffentliche Auslegung bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer Nr. 2.26, von Montag bis Mittwoch von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr ermöglicht.
Bitte beachten Sie, dass sich dieser Raum im Bürger- und Verwaltungszentrum, D.-Martin-Luther-Str. 3 (Treppenhaus E) befindet.

Ansprechpartner
Herr Rötzer
Telefon: (0941) 507-5619
Fax: (0941) 507-4619
Email: roetzer.thomas@regensburg.de

Während dieser Frist bitten wir, Stellungnahmen möglichst in elektronischer Form zu übermitteln. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet nördlich der Kremser Straße, östlich des Gewerbe- und Industriegebietes Siemensstraße und südlich

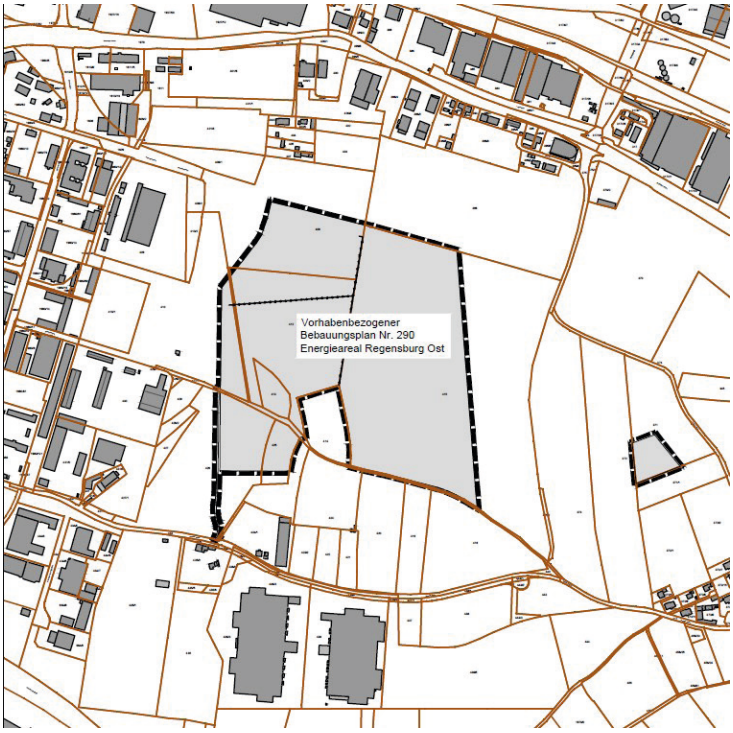

der Straubinger Straße im Stadtbezirk Ostenviertel und ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan sowie den veröffentlichten Unterlagen zu ersehen.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind neben dem Umweltbericht folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch, insbesondere
– Immissionsschutztechnische Untersuchung (Blendgutachten)
– Kampfmitteluntersuchung

Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere
– speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Informationen zum Schutzgut Boden, insbesondere
– Probebelastungen mit Aussagen zur Hydrogeologie und Grundwasserständen

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regensburg, 22.12.2025

STADT REGENSBURG

Dr. Astrid Freudenstein
Bürgermeisterin

Verordnung der Stadt Regensburg über die Sperrzeit von Gaststätten in Regensburg (Sperrzeitverordnung – SpV)

vom 19. Dezember 2025

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Bayerischen Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Bayerische Gaststättenverordnung – BayGastV) erlässt die Stadt Regensburg folgende Verordnung:

§ 1 Sperrzeitregelungen

(1) Im gesamten Stadtgebiet gilt für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten die allgemeine Sperrzeit nach § 7 BayGastV.

(2) Im gesamten Stadtgebiet beginnt abweichend von Absatz 1 für Betriebsräume bei Schank- und Speisewirtschaften sowie bei öffentlichen Vergnügungsstätten, die sich im Freien (Wirtschaftsgärten, Vorgärten, Veranden, Terrassen, Freisitze auf Plätzen, Gehsteigflächen und ähnlichen Räumen) oder in fliegenden Bauten befinden, die Sperrzeit um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

(3) Für Veranstaltungen, die nach den Titeln III und IV der Gewerbeordnung festgesetzt sind, gelten die in der Festsetzung enthaltenen Öffnungszeiten.

§ 2 Ausnahmen

(1) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe abweichend von § 1 Abs. 2 die Sperrzeit freitags, samstags und vor gesetzlichen Feiertagen in der Regel auf 24.00 Uhr und an den übrigen Wochentagen in der Regel auf 23.00 Uhr verkürzt werden. Eine solche Sperrzeitverkürzung kann insbesondere dann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn geltende Lärmschutzbestimmungen nicht eingehalten und dadurch unzumutbare Lärmbelästigungen oder sonstige Nachteile für Anwohner bereits gegeben sind.

(2) § 7 und § 8 Abs. 2 BayGastV bleiben hiervon unberührt.

§ 3

(1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes handelt ordnungswidrig, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,

2. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

(2) Nach § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 10. Januar 2026 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) § 1 Abs. 2 dieser Verordnung findet keine Anwendung auf Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen, für deren Betrieb bei Inkrafttreten der Verordnung vom 02.06.1993 eine abweichende Betriebszeitregelung galt.

Regensburg, den 19.12.2025
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgenden Auftrag zu vergeben:

Offenes Verfahren nach VOB/A EU
62-2025-481 – Trockenbauarbeiten Bestand nach DIN 18340 – Werner-von-Siemens-Gymnasium – Ersatzneubau Osttrakt mit Erweiterung
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 09.12.2025

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de.

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum
Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender.
Herausgeber: Stadt Regensburg, Pressestelle, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg
Druck: Hausdruckerei Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.